

**Kurztitel**

Bildungsdokumentationsgesetz 2020

**Kundmachungsorgan**

BGBI. I Nr. 20/2021 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 121/2024

**Typ**

BG

**§/Artikel/Anlage**

§ 14

**Inkrafttretensdatum**

01.09.2026

**Außerkrafttretensdatum**

31.08.2025

**Abkürzung**

BilDokG 2020

**Index**

70/01 Schulverwaltung, Schulaufsicht

**Beachte**

zum Bezugszeitraum vgl. § 22 Abs. 2 Z 2

**Text****4. Abschnitt****Datenverarbeitungen hinsichtlich der Bildungseinrichtungen****Evidenzen über den Aufwand für Bildungseinrichtungen**

**§ 14.** (1) Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister hat Evidenzen über den Personal-, Betriebs- und Erhaltungsaufwand jener Bildungseinrichtungen gemäß § 2 Z 1 und 4 zu führen, bei denen dieser Aufwand zur Gänze oder zum Teil aus Bundesmitteln getragen wird. Zu diesem Zweck sind der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister insbesondere folgende Daten zu übermitteln:

1. vom Rechtsträger, der die Dienstgeberfunktion an der Bildungseinrichtung wahrnimmt, deren Personalaufwand aus Bundesmitteln getragen wird:
  - a) die Bezeichnung, Anschrift und Rechtsnatur des Erhalters der Bildungseinrichtung,
  - b) die mittels der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK-BF und bPK-AS) pseudonymisierten Datensätze der beschäftigten Personen, gegliedert nach

Ausbildung, Verwendung, Funktion, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit der beschäftigten Personen der Bildungseinrichtungen gemäß § 2 Z 4, Beschäftigungsart und -ausmaß und Bildungseinrichtung,

- c) der Personalaufwand gegliedert nach Art der Bildungseinrichtung,
  - d) die Anzahl der ausgeschriebenen Stellen sowie der Pensionierungen;
2. von der Bundesdienststelle, aus deren Bundesbudget der Betriebs- und Erhaltungsaufwand der Bildungseinrichtung getragen wird:
- a) die Bezeichnung, Anschrift und Rechtsnatur des Erhalters der Bildungseinrichtung,
  - b) die Einnahmen und Ausgaben in der Bildungseinrichtungserhaltung, gegliedert nach Einnahmen- und Ausgabenarten sowie Arten der Bildungseinrichtungen, und
  - c) die räumliche und technische Ausstattung der Bildungseinrichtungen.

(2) Die Übermittlung der Daten gemäß Abs. 1 an die Evidenzen über den Aufwand hat im automationsunterstützten Datenverkehr zu erfolgen, sofern die Daten in elektronisch lesbarer Form vorhanden sind. Die näheren Bestimmungen zu den zu übermittelnden Daten, Stichtagen, Verfahrensabläufen, technischen Verfahren und Formaten der Datenübermittlung sind durch Verordnung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers festzulegen.

(3) Berichtszeitraum ist jeweils der der Datenübermittlung vorangegangene Zeitraum ab Stichtag.

### **Schlagworte**

Beschäftigungsausmaß, Personalaufwand, Betriebsaufwand, Einnahmenart

### **Zuletzt aktualisiert am**

01.07.2025

### **Gesetzesnummer**

20011451

### **Dokumentnummer**

NOR40264684